

Tischvorlage zu TOP A 9:
2. Nachtragssatzung zur Änderung der „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.09.2009

In der Anlage 2 zur o. g. Satzung ist § 3 Abs. 4 (Seite 59 der Einladung, Seite 11 der Vorlage) leider fehlerhaft.

Satz 2 muss lauten: „Abweichend von Satz 2 . . .“ statt „Abweichend von Satz 1 . . .“.

Im letzten Satz dieses Absatzes muss es heißen: „ . . . bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende . . .“ anstatt „ . . . bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende . . .“

Die korrekte Fassung von § 3 Abs. 4 der Satzung ist nachfolgend abgedruckt.

(4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung erzielt wird. Das zur Berechnung des Elternbeitrages vorzulegende Einkommen des Vorjahres dient lediglich der vorläufigen Beitragsbemessung. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. ~~Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.~~ Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.